

Presseinformation

Frankfurt am Main, 8. September 2011

Die Steuerberaterkammer Hessen informiert

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse – steuerfrei oder nicht

Die Zahl derer, die geringfügig beschäftigt sind, ist laut einer kleinen Anfrage im Bundestag vom Juni 2011 in den letzten Jahren stark angestiegen. Demnach arbeiten in Deutschland über sieben Millionen Menschen in einem Minijob. Hinzu kommen jene, die im sogenannten Gleitzonenbereich tätig sind. Beide Beschäftigungsverhältnisse können entweder in Unternehmen, also im gewerblichen Bereich, oder in Privathaushalten ausgeübt werden. Aber je nachdem, wo das geschieht, gelten für den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber unterschiedliche Regelungen für Steuern und Versicherungen.

Begriffsdefinition

Eine Geringfügigkeit der Beschäftigung kann sich einerseits aus der geringen Höhe des Arbeitsentgelts und andererseits aus der kurzen Dauer ergeben. Man spricht dann entweder von einer geringfügig entlohnten oder einer kurzfristigen Beschäftigung. Im ersten Fall darf das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 400 Euro nicht übersteigen. Der zweite Fall trifft dann zu, wenn die Beschäftigung auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt allerdings nicht mehr vor, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung 400 Euro überschreitet. Erzielt ein Arbeitnehmer

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt
www.stbk-hessen.de

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: angela.giesselmann@stbk-hessen.de

mit seiner Beschäftigung durchschnittlich mehr als 400 Euro pro Monat, bleibt aber unter 800 Euro, dann befindet er sich in der sogenannten Gleitzone.

Pauschal besteuerte geringfügige Arbeitsverhältnisse

Vom gewerblichen Arbeitgeber sind für geringfügig entlohnte Beschäftigte seit dem 1. Januar 2011 pauschale Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung in Höhe von insgesamt 28,74 Prozent zu zahlen. Davon entfallen 13 Prozent auf die Kranken-, 15 Prozent auf die Rentenversicherung und 0,74 Prozent auf die Umlagen zum Ausgleich für Arbeitgeberaufwand bei Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaft. Da in diesen Fällen auch der oder dem geringfügig Beschäftigten eine Entgeltfortzahlung zusteht, können – vereinfacht dargestellt – kleinere Unternehmen für diesen Aufwand unter bestimmten Umständen einen Lohnausgleich beantragen. Des Weiteren sind auch für Mini-Jobber abhängig von der Berufsgenossenschaft Beiträge zur Unfallversicherung abzuführen. Für einen Minijob in Privathaushalten gelten ermäßigte pauschale Beiträge in Höhe von jeweils fünf Prozent zur Kranken- und Rentenversicherung, 1,6 Prozent zur Unfallversicherung und 0,74 Prozent auf die Umlagen.

Ist der Arbeitnehmer aber nicht gesetzlich sondern möglicherweise privat versichert, so entfällt der Krankenkassenanteil für den Arbeitgeber. Andererseits hat der Minijobber die Möglichkeit, auf seine Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten und den Pauschbetrag, den der Arbeitgeber in die Rentenversicherung einzahlt, mit einem eigenen Beitrag bis zum Regelbeitrag aufzustocken.

Für private Arbeitgeber verringern Minijobverhältnisse die Steuerschuld um maximal 510 Euro im Jahr bzw. bis zu 20 Prozent der Kosten, die ihnen für den Minijob entstanden sind. Steuer und Versicherung werden in einem vereinfachten Melde- und Beitragsverfahren, dem sogenannten Haushaltsscheckverfahren, über die Minijobzentrale abgewickelt.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt
www.stbk-hessen.de

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: angela.giesselmann@stbk-hessen.de

Diese Art der Anstellung funktioniert übrigens auch mit Familienangehörigen. Hierbei ist allerdings Voraussetzung, dass diese nicht zum eigenen Haushalt gehören und das Arbeitsverhältnis so vereinbart und durchgeführt wird, wie das auch unter Fremden üblich ist. Arbeitet beispielsweise die erwachsene Tochter, die noch in der elterlichen Wohnung wohnt, bei den Eltern als Putzhilfe, beteiligt sich das Finanzamt nicht. Wohnt die Tochter jedoch woanders, können die Aufwendungen für entsprechende Leistungen steuermindernd geltend gemacht werden.

Sowohl für die geringfügige als auch für die kurzfristige Beschäftigung und für die Minijobs in Privathaushalten fällt neben der pauschalen Lohnsteuer in der Regel keine Einkommensteuer an, es sei denn, der Arbeitnehmer hat mehrere Minijobs bzw. eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung nebst Nebeneinkünften. Dann müssen besondere Vorschriften beachtet werden. Vom Arbeitgeber sind für die Minijobber pauschale Lohnsteuerbeträge zu entrichten, und zwar jeweils zwei Prozent bei geringfügiger Beschäftigung oder Beschäftigung in Privathaushalten (wenn keine Lohnsteuerkarte vom Arbeitnehmer vorgelegt wird). Bei kurzfristiger Beschäftigung wird eine Pauschalsteuer von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer fällig.

Tätigkeit im Gleitzonebereich

Mit einem Arbeitsentgelt zwischen 400,01 und 800 Euro befindet sich ein Arbeitnehmer im Niedriglohn- oder sogenannten Gleitzonebereich. Damit ist er zwar versicherungspflichtig, doch steigt sein Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen nur linear, das bedeutet, bei nur geringer Überschreitung der 400-Euro-Grenze sind auch die zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge niedrig. Das Arbeitsentgelt in der Gleitzone ist steuerpflichtig. Die Steuerpflicht richtet sich für den Arbeitnehmer jeweils nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Für Privathaushalte besteht hier die Möglichkeit der steuermindernden Berücksichtigung der

Aufwendungen und zwar von 20 Prozent bis maximal 4.000 Euro jährlich.

Der gesamte Bereich geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse und ihrer möglichen Kombination mit anderen Tätigkeiten ist sehr viel komplizierter und komplexer, als dies hier dargestellt werden kann. Profis für derartige Beratungen sind zu finden im Steuerberater-Suchdienst der Steuerberaterkammer Hessen auf der Internetseite www.stbk-hessen.de

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer mehr als 8.000 Mitglieder.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt
www.stbk-hessen.de

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: angela.giesselmann@stbk-hessen.de